

## Satzung

### **"Filia Velbert – Deutsch-griechischer Freundschaftsverein"** (in der Fassung vom 22. April 2012)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Filia Velbert – Deutsch- griechischer Freundschaftsverein‘.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.  
Der Verein verfolgt das Ziel freundschaftliche Beziehungen zwischen Velbert und den griechischen Regionen Epirus und Ionische Inseln (Ionia Nisia) zu vertiefen sowie soziale Projekte in den genannten Regionen zu fördern.  
Insbesondere hat der Verein das Ziel die von der Stadt Velbert geschlossene Partnerschaft mit der Stadt Igoumenitsa (Epirus) zu unterstützen.
- (2) Im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 2 initiiert, unterstützt und führt der Verein Vorhaben durch, die den direkten Kontakt von Bürgern in Velbert und Igoumenitsa ermöglichen, z.B. durch die Unterstützung von Jugendbegegnungen.
- (3) Der Verein berät und unterstützt Institutionen bei der Kontaktaufnahme zu Institutionen in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Regionen sowie Institutionen in der Partnerstadt Igoumenitsa.
- (4) Der Verein unterstützt die Stadt Velbert und die in Absatz 3 genannten Institutionen bei der Durchführung von entsprechenden Partnerschaftstreffen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Velbert mit der Maßgabe zu, es zur Förderung der Städtepartnerschaft Velbert – Igoumenitsa zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht Anträge bei den Vereinsorganen einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit Auflösung des Mitglieds.  
Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigem wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann nur mit einer 3/4 – Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60 €.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus am 10. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats zu zahlen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Neuwahl des Vorstands muss alle zwei Jahre erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Verschiedene Vorstandspositionen im Sinne des Absatzes 1 können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet des Vereinsvermögen, er stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des/der Schatzmeister/in.
- (7) Vorstandssitzungen finden möglichst vierteljährlich, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.  
An den Vorstandssitzungen können die Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt teilnehmen.

- (8) Die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) alle zwei Jahre die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
  - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Aussprache und Beschlussfassungen über die Arbeit des Vereins, sowie
  - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, oder
  - c) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- (3) Die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen nach Absatz 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.  
In der Einladung sind die Mitglieder besonders auf anstehende Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.  
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.  
Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Velbert mit der Maßgabe zu, es zur Förderung der Städtepartnerschaft Velbert – Igoumenitsa zu verwenden.